

INTERKANTONALER BÜNDNER LÄMMERAUSSTELLUNGSMARKT IN CAZIS

MARKTREGLEMENT

- Trägerschaft:** Verantwortlicher Träger ist der Bündner Schafzuchtverband
- Organisation:** Mit der Durchführung des Marktes wird eine Marktkommission beauftragt

Art. 1: Zulassungsbedingungen

Ausgestellt werden Gruppen von je 3 Tieren. Der Aussteller muss jede Gruppe bei der Anmeldung festlegen. Der Aussteller ist berechtigt, pro Gruppe 4 Tiere anzumelden. Aufgeführt werden hingegen nur 3 Tiere. Der Aussteller legt selber die Tiere, welche zur Auffuhr gelangen fest. Die Gruppen können lauter aus weiblichen oder männlichen Tieren bestehen; sie können aber auch gemischt sein. Hingegen müssen alle Tiere der einzelnen Gruppe derselben Rasse angehören.

Zugelassen sind alle anerkannten Schafrassen.

Die Tiere müssen in folgenden Zeiträumen geboren sein:

- Zuchtlämmer 1. Januar 2024 bis 22. November 2024

Tiergesundheit

Es gelten die Bestimmungen gemäss beiliegender Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom 06. Januar 2025.

Die Schafe sind ungeschoren (Halbjahresschur Stichtag letzte Schur nach 31.8., spätestens 30.11.) aufzuführen.

Lämmer geb. vor 31.7. müssen geschoren sein.

Mindestanforderungen

Zuchtlämmer

- Nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen, wonach Belegwidder nicht als nachgewiesen betrachtet wird.

Art. 2: Anmeldung

Die Anmeldung hat durch den Aussteller auf vorgedrucktem Formular oder über SheepOnline bis zum jeweils angegebenen Termin zu erfolgen. Verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Für die Mastlämmer genügt die Angabe von Inschrift, Nummer und Geburtsdatum.

Art. 3: Auffuhr

Die für den Ausstellungsmarkt zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen. Bei der Auffuhr ist ein gültiges Begleitdokument für Klautiere abzugeben.

Die Tiere sind in ausstellungswürdigem Zustand aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, ordentliche Stricke, wünschenswert sind Halsbänder mit Stricken etc.). Mangelhafte Stricke werden auf Kosten der Aussteller ersetzt.

Art. 4: Auffuhrgebühr

Zur Deckung der Unkosten des Ausstellungsmarktes wird eine Gebühr erhoben. **Die Auffuhrgebühr für die erste Gruppe beträgt Fr. 60.00 und für jede weitere Gruppe Fr. 40.00.**

Art. 5: Abtransport

Der Abtransport der Tiere ist Sache der Aussteller. Die ausgestellten Tiere dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung, verkaufte jedoch ausnahmsweise mit Bewilligung des Stallchefs, abtransportiert werden. Die Tiere müssen am Sonntag bis 17.30 Uhr abgeholt sein.

Zur Verhinderung von Reinfektionen mit Klauenfäule ist das Durchtreiben der Tiere beim Abtransport durch das vorhandene Klauenbad obligatorisch.

Art. 6: Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller.

Art. 7: Katalog

Die angenommenen Zuchtlämmer werden in einem Katalog mit Angabe von Alter und Abstammung in der ersten Generation aufgeführt; die Mastlämmer mit Nummer und Alter. Der Bezug eines Kataloges ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dieser wird mit der Ausstellungsgebühr verrechnet.

Art. 8: Beurteilung

Die Tiere werden durch ein von der Marktkommission gewähltes Preisgericht beurteilt. Während der Zeit der Beurteilung ist der Markt für Besucher und Aussteller geschlossen.

Die Beurteilung erfolgt in der Weise, dass jedes Zuchtlamm der Gruppe nach dem Exterieur bewertet wird (Note 1 - 5). Die Durchschnittszahl aller drei Tiere wird multipliziert (Typ x 3, Fundament x 2 und Wolle x 1). Wird ein Tier mit der Note 1 beurteilt, erfolgt ein Abzug von 2 Punkten vor der Multiplikation. Die Ausgeglichenheit der Tiere wird nach einem speziellen Schema mit den Noten 4 - 10 bewertet. Als drittes Bewertungskriterium wird die Fleischigkeit jedes einzelnen Lammes durch die Proviande taxiert. Die Durchschnittszahl wird zu den Positionen Exterieur und Ausgeglichenheit aufaddiert und führt zur Gesamtpunktzahl.

Die Mastlämmer werden nach den Kriterien Ausgeglichenheit und Fleischigkeit beurteilt.

Die Beurteilungsergebnisse werden in der Rangliste veröffentlicht.

Art. 9: Eintragung der Beurteilungsergebnisse

Der Bündner Lämmerausstellungsmarkt hat den Status eines Interkantonalen Ausstellungsmarktes. Sämtliche Beurteilungsergebnisse der Erstbeurteilung von männlichen Tieren werden in den Abstammungs- und Leistungsausweisen obligatorisch eingetragen. Alle übrigen Beurteilungen männlicher und weiblicher Tiere werden auf Wunsch des Ausstellers durch die Marktleitung eingetragen. Bei sämtlichen Ausstellungstieren, welche in einer Position mit der Note 1 beurteilt werden, wird dieses Resultat automatisch im Herdebuch erfasst.

Sämtliche vorgenommenen Eintragungen der Tiere aus Bündner Betrieben werden gleichzeitig als Kantonale Zwischenschau erfasst.

Art. 10: Abstammungskontrollen/DNA -Test

Widder geboren ab 01. Januar 2017 müssen einen DNA-Test aufweisen, wenn sie in der Herdebuchzucht eingesetzt werden. Anlässlich der Interkantonalen Bündner Lämmerausstellung besteht die Möglichkeit der Probeentnahme. Auf dem Anmeldeformular kann angekreuzt werden, wenn die Probeentnahme an der Lämmerausstellung durchgeführt werden soll.

Art. 11: Rekurse

Rekurse können nur gegen die Exterieurbeurteilung erhoben werden. Rekurse sind der Marktleitung auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurückerstattet. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig.

Art. 12: Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, sich allen darin enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Im weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnungen der Marktleitung zu halten.

Alle, im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Marktkommission.

Die Marktkommission

Luzein, im Januar 2025

ZWISCHENSCHAU FÜR MÄNNLICHE UND WEIBLICHE TIERE

ANMELDEFORMULAR

Anmeldung an: Angelo Rizzi-Caluori,
Bargiserstrasse 3, 7242 Luzern

Anmeldefrist: **10. Februar 2025**

Zugelassen werden alle Herdebuchtiere und Neuaufnahmen

Es dürfen nur Tiere aus moderhinkefreien Beständen ausgestellt werden.

Name und Vorname des Ausstellers: _____

Adresse: _____ TVD-Nr. _____

Wohnort: _____ Postleitzahl: _____

Name	Lamm Nr.	Zeichen	Geburtsdatum	männlich	weiblich	verkäuflich ja / nein	DNA erwünscht

A. Zulassungsbedingungen

- Nur die vom Schweiz. Schafzuchtverband anerkannten schweizerischen Rassen
- Importtiere dürfen nicht aufgeführt werden
- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag)
- Männliche und weibliche Ersatztiere aus den Lämmergruppen des Bündner Lämmerausstellungsmarktes können ohne spezielle Anmeldung an der Zwischenschau **gratis** aufgeführt werden.
- Sämtliche Tiere müssen in Halbjahreswolle aufgeführt werden (Halbjahresschur Stichtag letzte Schur nach 31.8.2024; spätestens 30.11.2024). Schafe geboren vor 31.7.2024 müssen geschoren sein.

B. Mindestanforderungen

Männliche und weibliche Tiere

- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. "Belegwidder" gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.

C. Auffuhr / Ausstellergebühr / Abtransport

- Die Auffuhr der Schafe findet am Samstag, den 22. März 2025 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- Die Auffuhrgebühr beträgt Fr. 20.00 pro angemeldetes männliches Tier und Fr. 15.00 pro angemeldetes weibliches Tier.

D. Beurteilung

- Die Tiere werden am Samstag, den 22. März 2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr beurteilt.
- Tiere der Exterieurklasse I (keine Note unter 2) werden rangiert.
- Der Bündner Lämmerausstellungsmarkt hat den Status eines Interkantonalen Ausstellungsmarktes. Sämtliche Beurteilungsergebnisse der Erstbeurteilung von männlichen Tieren werden in den Abstammungs- und Leistungsausweisen obligatorisch eingetragen. Alle übrigen Beurteilungen männlicher und weiblicher Tiere werden auf Wunsch des Ausstellers durch die Marktleitung eingetragen. Bei sämtlichen Ausstellungstieren, welche in einer Position mit der Note 1 beurteilt werden, wird dieses Resultat automatisch im Herdebuch erfasst.

Sämtliche vorgenommenen Eintragungen der Tiere aus Bündner Betrieben werden gleichzeitig als Kantonale Zwischenschau erfasst.

- **Die männlichen Tiere der II. Klasse** (in mind. einer Position Note 1) dürfen **nicht** zur Zucht verwendet werden. Der Aussteller verpflichtet sich, seine in der II. Klasse eingereichten Widder dem von der **Marktkommission** bestimmten Abnehmer zum laufenden Schlachtpreis zu überlassen. Der Abnehmer hat die erfolgte Schlachtung nachzuweisen.

E. Rekurse

Rekurse können nur gegen die Exterieurbeurteilung erhoben werden. Rekurse sind der Marktleitung auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurückerstattet. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig.

F. Tierseuchenpolizeiliche Vorschriften

Es gelten die Bestimmungen gemäss beiliegender Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom 06. Januar 2025.

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller die Auffuhrbedingungen.

Ort und Datum:

Unterschrift:



Datum 06.01.2025
Kontakt Sarah Langner / jhe
Direktwahl 081 257 24 30
E-Mail sarah.langner@alt.gr.ch
Referenz E40293

A-Post Plus (A+)

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Angelo Rizzi-Caluori
Bargiserstrasse 3
7242 Luzein

Verfügung

betreffend Interkantonalem Bündner Lämmerausstellungsmarkt - Auffuhrbedingungen
in Sachen Tierhaltung Bündner Lämmerausstellung, 7242 Luzein

Sachverhalt

Am 22. und 23. März 2025 findet in der Bündner Arena der Interkantonale Lämmerausstellungsmarkt statt.

Erwägung

Gestützt auf die Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995 insbesondere auf Artikel 27 Abs. 2 TSV, der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV; SR 455.1)

verfügt

das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Frist:

01. **Transport der Ausstellungstiere**

Die Tiere sind in vorschriftsgemäss gereinigten und tierschutzkonformen Fahrzeugen zu transportieren. Die Ausstellungstiere dürfen nicht mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden.

02. **Auffuhrkontrolle**

22.03.2025

a) Allgemein

Bei der Auffuhr sind sämtliche Tiere einer sanitärischen Auffuhrkontrolle durch die amtliche Tierärztin Frau Dr. med. vet. Tanja Albertin zu unterziehen. Ihr Entscheid ist unanfechtbar. **Der Auffuhrtermin ist am Samstag, 22. März 2025 von 11.00 - 12.00 Uhr.**

Kranke und krankheitsverdächtige sowie nicht korrekt gekennzeichnete Tiere dürfen nicht aufgeführt werden und werden zurückgewiesen. Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind.

b) Schafe

Die Tiere müssen gesund sein und frei von ansteckenden Krankheiten wie Lippengrind, Räude etc.!

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die im Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung verwerfen, sind vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

Moderhinke:

Für den Lämmerausstellungsmarkt sind nur Schafe aus "Moderhinke freien Beständen" zugelassen, deren Resultat aus der aktuellen Überwachungsperiode stammt. Die Auffuhrliste ist dem ALT spätestens 10 Tage vor dem Ausstellungstermin zur Prüfung und Freigabe der Betriebe zu zustellen.

03. Seuchenverdacht

Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, sind von der amtlichen Tierärztin und/oder von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen. Vorkommnisse sind umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und dessen Anordnungen sind zu befolgen.

Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder gar kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern. Der Kantonstierarzt behält sich vor, je nach Seuchelage andere und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

04. Gesundheitsstatus, Tierverkehrskontrolle, Begleitdokumente, TVD-Meldungen**a) Kennzeichnung**

Alle aufgeführten Tiere müssen mit **zwei offiziell anerkannten** Ohrmarken dauerhaft und korrekt gekennzeichnet werden. Eine davon muss elektronisch sein. Bei Schafen muss eine davon elektronisch sein.

b) Begleitdokument

Für alle aufgeführten Klautiere muss ein Begleitdokument ausgestellt werden. Für die Rückkehr in den Heimbestand kann das gleiche Begleitdokument unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, wieder verwendet werden.

c) Tierverzeichnis

Es ist ein separates Tierverzeichnis zu führen aus dem hervorgeht welche Tiere an der Ausstellung teilgenommen haben. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Als Tierverzeichnis kann auch der Ausstellungskatalog verwendet werden, sofern alle Klautiere ausnahmslos im Ausstellungskatalog mit Signalement und Herkunftsbestand aufgeführt sind.

Die Verzeichnisse müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

d) Meldung an die TVD

Bei allen Tieren muss eine entsprechende Zugangs- bzw. Abgangsmeldung an den Betreiber der TVD gemacht werden. **Die TVD-Nr. der Bündner Arena Cazis lautet 1846027.**

05. Verantwortlichkeit

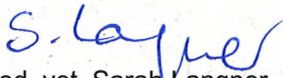
Angelo Rizzi trägt die Hauptverantwortung. Durch ihn, werden die Ressortverantwortlichen über den Inhalt der Verfügung in Kenntnis gesetzt.

06. Kosten

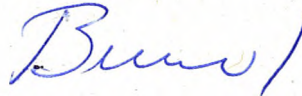
Die Verfahrenskosten und anfallende Laborkosten gehen zu Lasten von Angelo Rizzi, Luzein und sind innert 30 Tagen, nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu überweisen (Rechnung erfolgt separat). Die Kosten bestehen aus:

Amtstierärztliche Untersuchung	CHF	140.00
Ausfertigungs- und Mitteilungsgebühren	CHF	53.90
Total	CHF	193.90

**Amt für Lebensmittelsicherheit und
Tiergesundheit Graubünden**



med. vet. Sarah Langner
Leiterin öffentlicher Veterinärdienst



Dr. med. vet. Giochen Bearth
Kantonstierarzt

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BR 370.100). Diese Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern diese vom Departement nicht ausdrücklich gewährt wird.

Mitteilung an:

Dr. med. vet. Tanja Albertin, Veia Vedem 18, 7458 Mon
Angelo Rizzi-Caluori, Bargiserstrasse 3, 7242 Luzein

Bemerkungen

Gesetzes- und Verordnungstexte unter: www.blv.admin.ch (Dokumentation); www.gr-lex.gr.ch

**INTERKANTONALER BÜNDNER
LÄMMERAUSSTELLUNG IN CAZIS
22./23. März 2025**

ANMELDEFORMULAR FÜR LÄMMERAUSSTELLUNG

ANMELDEFRIST 10. Februar 2025

Es dürfen nur Tiere aus moderhinkefreien Beständen ausgestellt werden.

Die Tiere der einzelnen Gruppe müssen innerhalb des folgenden Zeitraumes geboren sein:

- * **01. Januar 2024** - **31. Juli 2024**
- * **01. August 2024** - **22. November 2024**

Name und Vorname des Ausstellers: _____

Adresse: _____ **TVD-Nr.:** _____

Wohnort: _____ **Telefon/Natel:** _____

Gestützt auf die Bestimmungen des Marktreglementes werden folgende Tiere angemeldet.

Name	Lamm Nr.	Zeichen	Geburtsdatum	männlich	weiblich	verkäuflich ja / nein	DNA erwünscht
GRUPPE 1							
GRUPPE 2							

Unterschrift des Ausstellers: _____

Ort und Datum der Anmeldung: _____

E-Mail Adresse: _____

**INTERKANTONALER BÜNDNER
LÄMMERAUSSTELLUNG IN CAZIS
22./23. März 2025**

ANMELDEFORMULAR FÜR LÄMMERAUSSTELLUNG

ANMELDEFRIST 10. Februar 2025

Es dürfen nur Tiere aus moderhinkefreien Beständen ausgestellt werden.

Die Tiere der einzelnen Gruppe müssen innerhalb des folgenden Zeitraumes
geboren sein:

- * **01. Januar 2024** - **31. Juli 2024**
- * **01. August 2024** - **22. November 2024**

Name und Vorname des Ausstellers: _____

Adresse: _____ **TVD-Nr.:** _____

Wohnort: _____ **Telefon/Natel:** _____

Gestützt auf die Bestimmungen des Marktreglementes werden folgende Tiere
angemeldet.

Name	Lamm Nr.	Zeichen	Geburtsdatum	männlich	weiblich	verkäuflich ja / nein	DNA erwünscht
GRUPPE 3							
GRUPPE 4							

Unterschrift des Ausstellers: _____

Ort und Datum der Anmeldung: _____

E-Mail Adresse: _____